

Prothesen

Verordnung & Bewilligung

1. Die Ärztin/der Arzt füllt die **Verordnung Heilbehelfe/Hilfsmittel** aus. Die Vorlage finden Sie in der Arzt-Software.
2. Die Verordnung nehmen die Patientinnen/Patienten in ein Sanitätshaus mit.
3. Das Sanitätshaus kümmert sich um die Bewilligung der Verordnung und um alle weiteren Schritte. Für Prothesen ist vom Versicherten kein Kostenanteil zu leisten, wenn die Prothese über ein Sanitätshaus, das einen Vertrag mit der ÖGK hat, bezogen wird.
4. Werden Prothesen nicht in Österreich oder in einem Sanitätshaus ohne Vertrag mit der ÖGK gekauft, erhalten Patientinnen/Patienten eine Kostenerstattung. Das sind 80 % des Tarifs, den die ÖGK einem Sanitätshaus mit Vertrag für die Prothese bezahlt hätte.



Mindest-Gebrauchsdauer

1. Die Mindest-Gebrauchsdauer für Prothesen der oberen Extremitäten (Oberarm, Unterarm) ist 5 Jahre. Die Mindestgebrauchsdauer für Prothesen der unteren Extremitäten (Unterschenkel, Oberschenkel) ist 4 Jahre.
2. Sollte die Prothese vor Ablauf der Mindestgebrauchsdauer nicht mehr passen, wendet sich die Patientin/der Patient am besten an das jeweilige Sanitätshaus, das die Prothese angefertigt hat.

